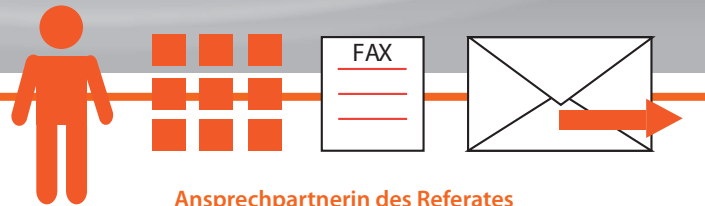


Obere Denkmalschutzbehörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt.

Weiterführende Informationen sowie eine aktuelle Ausgabe des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können Sie über die Internetseiten des Landesverwaltungsamtes einsehen.

Die obere Denkmalschutzbehörde

- **genehmigt oder versagt** die Zerstörung oder Wegnahme eines Kulturdenkmals (§ 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA),
- **erteilt** Negativatteste, wenn bei Verkauf eines Kulturdenkmals von überörtlicher Bedeutung auf das Vorkaufsrecht des Landes verzichtet wird (§ 11 Abs. 1 DenkmSchG LSA),
- **beantragt** die Enteignung eines Kulturdenkmals, um es zu erhalten, für wissenschaftliche Zwecke auszugraben oder in einem Grabungsschutzgebiet Nachforschungen betreiben zu können (§ 19 DenkmSchG LSA),
- **entscheidet** über Widersprüche, wenn gegen eine denkmalrechtlich genehmigte oder sonstige Verfügung einer unteren Denkmalschutzbehörde Widerspruch eingelegt worden ist (§ 73 Abs. 1 VwGO) und
- **überprüft und kontrolliert** die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der unteren Denkmalschutzbehörden und prüft, ob sie bei ihren Entscheidungen Recht und Gesetz einhalten (Fachaufsicht).



**Ansprechpartnerin des Referates
Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe:**

Frau Susanne Nolte

Tel.: +49 391 567-2533

E-Mail: susanne.nolte@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.



Die Dienststelle ist mit den
Straßenbahnlinien 3 und 10
(Haltestelle Südring) erreichbar.

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Stabstelle Kommunikation

Redaktion: Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe

Stand: September 2016

Bildnachweis Titelbild: Katharina Steinhardt | Landesverwaltungsamt

alle anderen Bilder: Landesverwaltungsamt

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



Die obere Denkmalschutz- behörde

Denkmalschutz in Sachsen-Anhalt

Weitere Informationen finden Sie auch im Netz unter:

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Wir beraten und unterstützen Sie gern!

Was ist ein Kulturdenkmal und welche Aufgaben haben der Denkmalschutz und die Denkmalpflege?

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind: »... gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit (...) von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung...«, also grundsätzlich Dinge, die vom Menschen geschaffen wurden, an denen Geschichte erkennbar und erlebbar wird und an deren Erhaltung ein besonderes öffent-

liches Interesse besteht. Sowohl Objekte aus der Vor- und Frühgeschichte als auch aus jüngerer Zeit können Denkmale sein wie z.B. Gebäude; Gärten und Parks; industrielle Produktionsstätten; Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken unter der Erde und im Wasser; aber auch ganze Straßenzüge und Kleindenkmale wie Meilensteine und Steinkreuze. Auskünfte, ob ein Objekt ein Denkmal ist, erteilt die untere Denkmalschutzbehörde.

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschl-

cher Geschichte und Entwicklung im Zusammenwirken mit deren Eigentümern und Besitzern für die Gegenwart zu schützen, zu pflegen und für die zukünftigen Generationen zu erhalten.

Wann und wofür benötige ich eine Genehmigung?

Um das Kulturdenkmal zu schützen, ist vor Beginn aller Maßnahmen an Kulturdenkmalen eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Muss ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört werden, bedarf dies der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde. Diese entscheiden nach Abwägung der

öffentlichen Interessen und den Interessen des Denkmaleigentümers. Vor der Entscheidung hat sich die Denkmalschutzbehörde mit dem Denkmalfachamt ins Benehmen zu setzen bzw. dieses anzuhören, damit auch die denkmalfachlichen Belange in den Entscheidungsprozess einfließen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann als Zustimmung, Ablehnung oder mit Bedingungen und Auflagen erfolgen. Sofern für verändernde oder umgestaltende Maßnahmen eine Baugenehmigung erforderlich ist, enthält diese auch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Welche Behörden wachen über die Kulturdenkmale?

Oberste Denkmalbehörde ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt. Sie überprüft im Bedarfsfalle die Entscheidungen und fachlichen Empfehlungen der oberen Denkmalschutzbehörde und des Denkmalfachamtes (Fachaufsicht), darüber hinaus auch dienstrechtliche Belange des Denkmalfachamtes (Dienstaufsicht).

Das **Denkmalfachamt** ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere die wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation der Kulturdenkmale; es führt die Denkmalverzeichnisse, erarbeitet fachliche Stel-

lungnahmen für Behörden und berät Eigentümer sowie Behörden in denkmalfachlichen Fragen.

Die **unteren Denkmalschutzbehörden** der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Städte und Gemeinden, die eine eigene Bauaufsichtsbehörde haben, sind für den Denkmalschutz in ihren Territorien zuständig. Sie erteilen oder versagen denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, teilen dem Denkmaleigentümer mit, dass sein Objekt ein Kulturdenkmal ist und ahnden Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz.

Darüber hinaus beraten und informieren sie den Denkmaleigentümer in allen denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Das Verfahren

